

1160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1979 01 16

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Leistung eines zweiten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine

Verpflichtungserklärung zur Leistung eines zweiten Beitrages in Höhe von 268 107 810 S an den Asiatischen Entwicklungsfonds abzugeben.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank gibt in seinem Art. 19 der Bank die Möglichkeit, Sonderfonds zu schaffen und zu verwalten. Diese Sonderfonds sind als Garantie für oder zur Gewährung von Darlehen zu verwenden, die zu günstigeren Bedingungen vergeben werden als jene aus den ordentlichen Kapitalmitteln der Bank.

Im Sinne der Bestimmung des Art. 19 hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank im Jahre 1973 beschlossen, die Bank zur Schaffung des Asiatischen Entwicklungsfonds zu ermächtigen und hat die zu den Industriestaaten zählenden Mitglieder aufgefordert, dem Fonds bis 31. Dezember 1975 Kapital im Ausmaß von 525 Mill. US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme Österreichs, Frankreichs und Schwedens sind diese Länder der Aufruf nachgekommen.

Der Fonds dient dazu, der Bank die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben noch wirksamer durchzuführen und den ihr angehörenden Entwicklungsländern, vor allem den am wenigsten entwickelten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, Anleihen zu besonders weichen Be-

dingungen zu gewähren. Der Fonds konnte seine Tätigkeit im zweiten Halbjahr 1974 aufnehmen und hat seine Mittel bis Ende 1975 nahezu zur Gänze vergeben. Um die Fortführung seiner Tätigkeit ab dem Jahre 1976 zu gewährleisten, war es notwendig, Maßnahmen zu einer Aufstockung der Fondsmittel in die Wege zu leiten. Am 3. Dezember 1975 wurde eine Resolution über die Zuführung weiterer Mittel in Höhe von 830 Mill. US-Dollar vom Gouverneursrat angenommen. Da im Hinblick auf den steigenden Anteil von Finanzierungen von Projekten aus Fondsmittern an den gesamten Ausleihungen der Bank bei einem weiteren Abseitsstehen Österreichs inländische Unternehmungen immer weniger Chancen gehabt hätten, bei internationalen Ausschreibungen zum Zug zu kommen, wurde namens der Republik Österreich am 21. April 1976 eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 113 974 200 S an den Asiatischen Entwicklungsfonds abgegeben.

Zum Zwecke einer zweiten Wiederauffüllung der Mittel des Asiatischen Entwicklungsfonds (ADF III) wurden Verhandlungen mit den Geberländern aufgenommen, die am 22., 23. und 25. April 1978 in Wien ihren Abschluß fanden.

Einigung konnte dahingehend erzielt werden, daß der Aufstockungsbetrag 2 Mrd. US-Dollar beträgt, womit das „concessional lending program“ der Bank für den Zeitraum 1979 bis 1982 gesichert erscheint. Die Bank hatte vorgeschlagen, den Aufstockungsbetrag mit 2,15 Mrd. US-Dollar festzulegen; zur teilweisen Ausfüllung der Lücke haben die sechs Staaten Australien, Österreich, BRD, Japan, die Schweiz und das Vereinigte Königreich zusätzliche Beiträge in Höhe von insgesamt 69,3 Mill. US-Dollar angekündigt. Für Österreich bedeutet dies lediglich die Aufrechterhaltung des bisherigen Anteiles von 0,85% an der ursprünglich von der Bank vorgeschlagenen Gesamtsumme. Österreich hat die Leistung eines Beitrages von 249 061 900 S zuzüglich eines Sonderbeitrages von 19 045 910 S in Aussicht genommen und ist hiezu aufgrund der Resolution Nr. 121 des Gouverneursrates verpflichtet. Die Beiträge sind in vier gleichen Jahresraten, beginnend im Jahre 1979 zu leisten. Für diese Beitragsleistung ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied der Bank in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, Beiträge zu einem Sonderfonds zu leisten. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß sie durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zur Leistung eines zweiten Beitrages an den Asiatischen Entwicklungsfonds erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis

des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen — wie dies schon bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist — im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Asiatische Entwicklungsbank hat für Österreich einen Beitrag in Höhe von 18 300 000 US-Dollar vorgeschlagen. Dieser Betrag ist in Landeswährung zu entrichten und wird zum Kurs von 14,6507 umgerechnet, das ist jener Kurs, den die Bank in ihren Büchern per 1. April 1978 verwendet hat. Der Gegenwert beläuft sich auf 268 107 810 S.

Für die Beitragsleistung ist folgende Vorgangsweise in Aussicht genommen. Jedes Geberland hat bis 31. März 1979 eine Erklärung abzugeben, in der es sich verpflichtet, einen Beitrag zur Aufstockung des Fonds zu den vom Gouverneursrat vorgesehenen Bedingungen und Terminen zu entrichten. Die Zahlung hat in vier gleichen Jahresraten zu erfolgen, wobei die erste Rate 30 Tage nach Inkrafttreten der 2. Wiederauffüllung fällig wird. Die letzte Rate muß bis spätestens 31. Dezember 1982 bezahlt werden. Die Zahlungen können in Form von unverzinslichen bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen, deren Einlösung jedenfalls nach der bisherigen Praxis der Asiatischen Entwicklungsbank nicht im Jahr der Begebung erfolgt.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.

Zu § 2:

Vollziehungsklausel.